

Presseinfo Dezember 2023 – 1

Minijobgrenze steigt zum Jahreswechsel Keine Anpassung der Verträge wegen Mindestlohnerhöhung erforderlich

Zum 01.01.2024 steigt die Minijobgrenze von 520 € auf 538 € im Monat. „Die Minijobgrenze wurde dynamisiert und steigt immer dann an, wenn sich der Mindestlohn erhöht“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2024 von 12,00 € auf 12,41 € brutto je Zeitstunde und gilt auch für Minijobber. Durch die eingeführte Dynamisierung der Minijobgrenze ist fortan keine Anpassung der Arbeitsstundenanzahl mehr erforderlich, wenn der Mindestlohn erhöht wird. „Minijobber, bei denen vertraglich eine feste Arbeitsstundenanzahl von bis zu 43 Stunden pro Monat vereinbart ist, bleiben trotz des gestiegenen Mindestlohns innerhalb des neuen Grenzbetrags von 538 € pro Monat“, betont Bauer. Wird die Minijobgrenze regelmäßig überschritten, handelt es sich um ein reguläres sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Vergünstigungen für Minijobs gelten in diesem Fall nicht mehr. Ein außerplanmäßiges Überschreiten der Minijobgrenze, beispielsweise als Krankheitsvertretung, ist jedoch unproblematisch, wenn dies bis zu 2 Monaten im Jahr erfolgt und der Jahresverdienst mit dem Minijob den Betrag von 7.532 € (= 14 x 538 €) nicht überschreitet. „Auch schwankende Verdienste als Minijobber sind unproblematisch, wenn der Verdienst im Jahr durchschnittlich 538 € im Monat nicht übersteigt“, erläutert Bauer. So können z.B. saisonbedingte Spitzen abgedeckt werden.